

Luzern, 7. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 914**

Nummer: M 914
Eröffnet: 07.09.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1037

Motion Steiner Bernhard und Mit. über eine Standesinitiative gegen eine starre Höchstgrenze für verrechenbare ärztliche Taxpunkte und für eine versorgungsorientierte Plausibilitätsprüfung im ambulanten Tarif

Im Rahmen der KVG-Revision «Kostendämpfungspaket 2» hat das Bundesparlament am 21. Mai 2025 dem Bundesrat den Auftrag erteilt, bis am 1. Januar 2026 eine Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte für ärztliche Leistungen einzuführen (Abs. 6 Übergangsbestimmung zur Änderung des KVG vom 21.3.2025). Zur Umsetzung der vom Parlament beschlossenen Höchstgrenze haben der Ärzteverband FMH, der Spitalverband H+ und der Krankenversichererverband Prioswiss gemeinsam ein Konzept erarbeitet und dieses im Rahmen des Gesuchs um Genehmigung der TARDOC Tarifversion 2027 am 2. Juni 2026 dem Bundesrat als zuständiger Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Die im Konzept der Tarifpartner vorgesehene Höchstgrenze für die pro Arbeitstag verrechenbaren Taxpunkte für ärztliche Leistungen von 1'577 Taxpunkten betrifft den ärztlichen Leistungsanteil im TARDOC zulasten der OKP. Indes soll die Limitierung für Notfallbehandlungen und die verrechenbaren Infrastruktur- und Personalleistungsanteile einer Behandlung in einer Arztpraxis (IPL; d.h. Löhne, Miete etc.) sowie für Gutachten und Berichte nicht zur Anwendung kommen. Verlässliche Aussagen, welche ärztlichen Fachrichtungen in welchem Umfang von der vorgeschlagenen Regelung betroffen sein werden, können offenbar selbst die FMH und H+, die seitens der Leistungserbringer das Konzept miterarbeitet haben, nicht machen. Dies soll erst auf der Grundlage aktueller TARDOC-Abrechnungsdaten und einer gemeinsamen Auswertung der konkreten Rückmeldungen aus der Praxis möglich sein. In der Tendenz dürften jedoch vor allem Spezialärztinnen und -ärzte betroffen sein, die einen hohen Anteil an technischen Leistungen verrechnen, da die diesen hinterlegten Minutagen veraltet und zu hoch angesetzt sind.

Für den Regierungsrat ist klar, dass eine qualitativ hochstehende Versorgung der Patientinnen und Patienten unter allen Umständen gesichert sein muss. Unterschiedliche Fachgebiete, Versorgungsmodelle und spitalambulante Strukturen müssen dabei berücksichtigt werden. Die Umsetzung der vom Bundesparlament beschlossenen Höchstgrenze muss praktikabel sein. Der Regierungsrat teilt deshalb das Anliegen der Motion, dass angesichts der bestehenden Unklarheiten fraglich ist, ob das zur Genehmigung eingereichte Konzept genügend ausgereift und genehmigungsfähig ist. Der Regierungsrat erwartet deshalb vom Bundesrat und den Tarifpartnern, dass sie die bestehenden Unklarheiten bei der Genehmigung berücksichtigen und das Konzept bei Bedarf nachbessern bzw. entsprechende Übergangsregelungen treffen und ein Monitoring zu den Auswirkungen vorsehen.

Bei der in Frage stehenden gesetzlichen Regelung handelt es sich um einen generellen Auftrag an den Bundesrat zur Einführung einer Begrenzung der pro Tag anrechenbaren Taxpunktwerte. Die Frage der Ausgestaltung und der Modalitäten dieser Regelung demgegenüber ist eine Frage der Tarifstruktur und erfolgt von Gesetzes wegen durch die Tarifpartner über die gemeinsame Tariforganisation OAAT AG, an der auch die Kantone beteiligt sind. Aus Sicht des Regierungsrates müssen deshalb entsprechende Anpassungen auch am Konzept der Begrenzung der Taxpunktwerte stufengerecht in diesem Rahmen erfolgen. Statt über den Weg einer Standesinitiative erachtet es der Regierungsrat auch als schneller und damit zielführender, wenn das Gesundheits- und Sozialdepartement die Thematik in die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) einbringt und zusammen mit den anderen Kantonen prüft, welcher Handlungsbedarf und -möglichkeit besteht (insb. im Rahmen der OAAT AG). Zudem ist zur Thematik im Bundesparlament bereits eine [Petition](#) hängig, welche die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung als solches fordert und in den Räten damit auch eine Diskussion zu einem allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf ermöglicht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.